

4. Bibliographie der Schriften

Kurtzer Bericht Von der Gegenwärtigen Verfassung Des PAEDAGOGII REGII Zu Glaucha vor Halle / Zum Dienst derer / Welche Nachfrage zu thun pflegen / Im ...

Francke, August Hermann

Halle, 1720

Das V. Capitel Von der Erziehung.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Das V Capitel Von der Erziehung.

Für die Erziehung haben alle Vorgesetzten treulich zu sorgen §. 1. vornehmlich muß ein ieder Informator sich der Scholaren auf seiner Stube annehmen §. 2. Es gehöret dahin die wöchentliche Ermahnung des Inspectoris §. 3. die Vorbereitung zum heiligen Abendmahl §. 4. die Vereinigung im Gebet §. 5. der besondere Unterricht am Sonntage §. 6. die wöchentliche allgemeine Conferenz §. 7. das collegium morum §. 8. die besondere Conferenz der Informatorum §. 9. die Vorhaltung der legum §. 10. gute und väterliche Zucht §. 11.

§. I.

Alle Vorgesetzten im Pædagogio Regio sind verbunden das ihrige zu rechter Erziehung der hieselbst befindlichen Jugend nach aller Treue und mit Zurücksetzung ihres eigenen Nutzens, eigener Ehre und Bequemlichkeit beyzutragen und auf das Vorbild ihres Heilandes zu sehen: als welcher nicht kam, daß er sich dienen ließe, sondern daß er dienete und so gar auch sein Leben zu unserer Erlösung dahin gäbe. Denn wo dieses nicht zum Grunde gesetzet wird: da ist wol keine rechte Treue und Einigkeit, auch kein wahrhaftiger und in der Ewigkeit bleibender Segen zu hoffen; und wenn es gleich auch mit allen übrigen äußerlichen Veranstaltungen noch so wohl beschaffen wäre.

§. 2. Es empfänget dannenhero ein ieglicher Informator, wenn er angenommen wird, seine besondere auf diesen Grund gesetzte Instructi-
on: und ist nach derselben verpflichtet, für die Scholaren, die er bey sich auf seiner Stube hat, nach allen Stücken väterlich zu sorgen; auf ihre Gesundheit, mores und übriges Verhalten genaue Acht zu geben; sie in steter Aufsicht zu haben und also nach Vermögen vor aller Verführung zu bewahren; sie durch einen erbaulichen Umgang und gutes Exempel, durch die Vorhaltung ihres Heils bey dem Morgen- und Abendgebet und bey allerley vorfallenden Gelegenheiten zur wahren und ungeheuchelten Gottesfurcht anzuweisen.

§. 3. Hierzu gehöret insonderheit diejenige Ermahnung, die der Inspector des Sonnabends in Gegenwart seiner Collegen an die sämtliche Scholaren hält: da erstlich ein Lied gesungen, nach vorhergegangnem Gebet ein biblischer Spruch vorgelesen, kürzlich erkläret, auf den Zustand der Untergebenen gerichtet; nachgehends von einem Informatore entweder eine kurze Vermahnung hinzugefüget oder auch nur ein Schlußgebet gethan, und mit Absingung eines kurzen Liedes beschloffen wird.

§. 4. Wenn auch einer zum heiligen Abendmahl zu gehen gedencet und sich disfalls gebührender maßen angemeldet hat: so erfordert so wol des Inspectoris als Informatoris Pflicht, seinen Zustand sorgfältig zu untersuchen,

chen, seine Erkenntniß nach den vornehmsten Stücken des Christenthums zu prüfen, von seinem bisherigen Verhalten genaue Nachricht einzuziehen und ihn zur gründlichen Vorbereitung ernstlich zu ermahnen. Ist solches geschehen: so läßt ihn der Inspector nicht allein bey dem Beichtvater melden; sondern schicket auch ein Zeugniß seines Verhaltens an denselben; damit er nach dessen Inhalt gleichfals mit ihm reden und handeln möge. Wenn der Inspector communiciren will: so pfleget ers wol in der Sonnabendsermahnung etliche Wochen vorher anzusagen und denenjenigen, die gleiches Vorhabens sind und also mit ihm zum Tische des Herrn gehen wollen, einige nöthige Erinnerungen zu geben. Solches alles thun auch die Informatores auf ihren Stuben oder in ihren Classen, wenn sie communiciren wollen.

§. 5. Weil aber alles Pflanken und Begießen umsonst seyn würde, wenn Gott nicht das Gedeien dazu geben wolte: so komt der Inspector mit den Informatoribus alle Sonntage von 5 bis 6 Uhr des Abends zusammen; da sie sich denn mit einander im Gebet vereinigen, Gott um Weisheit, Liebe, Treue und rechte Tüchtigkeit anrufen, demselben die Umstände des ganzen Pædagogii vortragen und ihn um seinem Segen zur Erziehung der ihnen anvertrauten Jugend anflehen; auch zugleich für die hohe Landesobrigkeit, Landesregierung,

Universität und übrige Anstalten dieses Orts ; ferner für die Stadt, das ganze Land, alle christliche Schulen, die gesamte Christenheit und alle Menschen beten. An diesem gemeinschaftlichen Gebet ist gar ein grosses gelegen : und dienet dasselbe nicht wenig , die Gemüther der Vorgesetzten unter einander dahin zu vereinigen , daß sie das Werck des Herrn an der Jugend immer aufs neue mit zusammengesetzten Kräften zu treiben suchen. Wozu sie sich denn auch unter einander aus dem Worte Gottes erwecken , als zu dessen Betrachtung diese Stunde wechselsweise mit angewendet wird.

§. 6. In eben dieser Stunde werden die Scholaren in 3 unterschiedenen auditoriis auf eine catechetische Weise im Christenthum von 3 Informatoribus unterrichtet : und ist gemeiniglich bey einer ieden Classe ausser dem Ordinario noch einer von den übrigen Informatoribus zugegen ; welches denn unter andern auch dazu dienet, daß sich einer des andern Gabe im Catechisiren zu Nütze machen , bey vorfallender Veränderung einer solchen Classe desto besser vorstehen und in der angefangenen Methode fortfahren kann. Ordentlich werden die biblischen Historien tractiret und zu allerhand guten Lehren und Ermahnungen angewendet : da sich denn die drey Informatores welchen dieser Unterricht aufgetragen worden, wegen der Methode und Eintheilung fleißig zu besprechen und dahin zu sehen haben , daß in allen

len Classen gleich weit fortgegangen werde. Bisweilen wird auch an statt der biblischen Historie eine von den gehaltenen Predigten entweder von dem Inspectore oder einem Informatore in Gegenwart der übrigen Gehülffen catechetice wiederholet: und pflegen auf solchen Fall alle drey Classen in dem grössern auditorio beysammen zu seyn. Die Unvertrauten werden auch zu dem Ende fleißig ermahnet und angehalten, die vornehmsten Stücke aller Predigten in ihren Schreibtafeln anzumercken und sich auf dergleichen examen allemal gefast zu halten. Und damit niemand dencken möge, er habe nur alsdenn fleißig Acht zu geben, wenn etwa die gehaltene Predigt mit dem ganken Hauffen repetiret werden soll: so lästet der Inspector bisweilen diesen und jenen Scholaren zu sich kommen und fraget, was in der Predigt abgehandelt und wie alles appliciret worden sey; dergleichen Nachfrage denn die Informatores nicht allein bey denen, welche sie auf der Stube haben, sondern auch bey den andern, so oft sie es nöthig befinden, thun können.

§. 7. Ferner hält der Inspector wöchentlich in einer dazu gesetzten Stunde eine Conferenz mit den Informatoribus: in welcher von der Verbesserung der ganken Anstalt und insonderheit von solchen Dingen, die täglich vorkommen, deliberiret wird. Es ist um deswillen auf der Bibliothec eine blecherne verschlossene Büchse vorhanden, worein ein ieder Infor-

mator seine schriftlich aufgesetzte Erinnerungen stecken kann. Wenn nun die Conferenz gehalten werden soll: so fänget der Inspector dieselbe mit einem Gebet an, proponiret seine und der Informatorum Erinnerungen nach einander; worüber denn gerathschlaget und nach Beschaffenheit der Sache entweder ein Schluß gefasset oder ein Vorschlag gethan wird. Was auf diese Weise vorkommt, das schreibet der Inspector in das Protocoll und schicket es dem Directori in einem verschlossenen Kästchen zu: der denn erstlich daraus siehet, was im Pædagogio vorgehe; nachgehends auch auf die Vorschläge und Anfragen seine Resolution und Erinnerungen, wo ers nöthig findet, dabey schreibet oder solche dem Inspectori à part zu wissen thut; auch nach Befinden über manches mit diesem weiter consultiret. In dieses Kästchen wird zugleich das Lections-Buch gelegt, worein die wöchentlich zu Ende gebrachte Arbeit der Informatorum aus ihren Special-Büchern, die sie darüber halten, zusammen getragen ist: welches er gleichfals durchlist und verschlossen wieder zurücksendet.

§. 8. Während der Conferenz hält ein Informator das collegium morum: erläutert den Scholaren die für sie aufgesetzte und gedruckte Handleitung zu wohlanständigen Sitten und zeigt ihnen, wie sie sich in dem auferlichen Umgange gegen iedermann bescheiden

dentlich verhalten sollen. Doch damit ein Informator nicht so oft aus der Conferenz bleiben dürfe: so wechselt über acht Tage ein anderer mit ihm ab und gibt den Scholaren eine Anweisung zur Orthographie in der Teutschen Sprache. Weil aber der Hauffe etwas groß und von einem, zumal wenn etwas zu zeigen oder an die Tafel zu schreiben ist, nicht wohl übersehen werden kann: so ist, so wol bey dem collegio morum als bey der Anweisung zur Teutschen Orthographie, nebst dem docirenden Informatore noch einander zugegen; welcher die Scholaren observiret und dahin siehet, daß der Docens nicht gehindert werden möge.

§. 9. Ausser der iektgedachten allgemeinen Conferenz kommen die Informatores wöchentlich noch etliche mal unter einander zusammen: Damit sie auf diese Weise über die eingeführte Ordnung desto einmüthiger halten, aller Unrichtigkeit bey Zeiten begegnen, die Scholaren, so dessen bedürfen, mit einander ermahnen, oder, wenn solches nicht helfen will, mit desto bessern Nutzen bestraffen können.

§. 10. Die leges, welche im Pædagogio Regio zur Beförderung des Hauptzwecks und Erhaltung guter Ordnung zu observiren nöthig sind und bey der Aufnahme einem ieden Scholaren vorgehalten werden, bestehen in folgenden:

- 1) Ein ieder soll sich die heilige Allgegenwart Gottes an allen Orten und Enden vor Augen stellen,
und

und sich mit allem Ernst einer ungeheuchelten Gottesfurcht befleißigen.

Hierher gehöret unter vielen andern auch vornehmlich mit, daß ein ieder wieder alle fleischliche Lüste mit Gebet und Flehen zu Gott kämpfe. Denn wer darin lebet, der fürchtet Gott nicht: hat auch daran ein gewisses Zeugniß, daß ihm Gott ungnädig sey. Prov. 22, 14. Um deswillen ist auch einem jeden ernstlich untersaget, leichtfertige und wieder Christliche Zucht laufende Bücher und Schriften zu lesen und zu haben: und wenn er dergleichen auch bey andern wahrnimt, ist er verbunden, solches alsbald bey seinen Vorgesetzten ins geheim zu melden. Ja weil auch mit den so genannten Stammbüchern oftmals viel sündliches Wesen getrieben, und allerhand unsätliges Zeug hinein geschrieben und gemahlet wird: so sollen diese Bücher, als die ohne dem schlechten Nutzen haben, im Pädagogio ganz und gar abgeschaffet seyn.

- 2) Ein ieder soll sich bemühen, sein Studieren und gankes Leben dahin zu richten, daß der Name Gottes an ihm und durch ihn verherrlicht und die Wohlfahrt seines Nächsten befördert werden möge.
- 3) Den Gottesdienst soll ein ieder mit rechter Ehrerbietung und sonderlich das Gebet mit kindlicher Furcht und Demuth verrichten.
- 4) Ein ieder soll eine Handbibel nebst einem Gesangbuche mit in die Kirche nehmen, und sich dafelbst allernächst neben seinem Stuben-Præceptore hinsetzen.
- 5) Wer zum heiligen Abendmahl zu gehen gedenket: der soll es erstlich seinem Præceptori, bey dem er auf der Stube ist; und darauf dem Inspectori 14 Tage vorher melden.
- 6) Ein ieder soll die ihm angewiesene Lectiones allemal und zu rechter Zeit besuchen, und seine Arbeit mit Attention und rechtem Fleiß verrichten.

Wenn

Wenn ihn aber eine unvermeidliche Nothwendigkeit abhält: so soll er noch vor der Lection dem Inspectori deswegen ein schriftliches Zeugniß von seinem Stuben-Præceptore bringen oder im Fall der Krankheit schicken; und, wenn es von dem Inspectore unterschrieben worden, sich mit Aufweisung desselben bey denen Præceptoribus, unter deren Information oder Aufsicht er seyn müste, noch vor der Lection entschuldigen.

7) Es soll ein ieder ordentlich und zu rechter Zeit zu Tische gehen, und ohne Erlaubniß derjenigen Informatorum, welche der gemachten Ordnung nach davon wissen müssen, niemals davon bleiben: und in übrigen vor, bey und nach der Mahlzeit sich bescheiden, sitisam und also erweisen, daß die Gaben Gottes mit Dancksagung genossen werden.

8) Alles grobe, ungeschickte und unverständige Wesen soll ein ieder ablegen: sich aber dagegen geziemender und wohlanständiger Sitten befeßigen.

9) Den Præceptoribus insgesamt, ohne Unterscheid, einem so wol als dem andern, er mag bey ihm auf der Stube seyn oder nicht, er mag von ihm informiret oder nicht informiret werden, soll ein ieder gehorsam seyn und sie an Eltern Statt lieben und ehren.

10) Seine Mitschüler soll ein ieder christlich lieben und ihnen mit gutem Exempel vorgehen: die bösen aber und halsstarrigen unter ihnen meiden, damit er sich nicht durch vertrauten Umgang ihrer Sünden theilhaftig mache.

11) Niemand soll den andern durch Beylegung eines Namens oder auf eine andere Weise agiren, vexiren, viel weniger denselben schlagen, stoßen, werfen oder mit andern zusammenhegen: weil solches alles nicht nur unchristlich ist, sondern auch zur Abwendung des vielen Unglücks, so daher entstehen kann, nachdrücklich bestraffet wird; es mag nun heimlich oder

der öffentlich, in Ernst oder aus Scherz, wie man hernach gerne zu nennen pfleget, geschehen seyn.

- 12) Damit die sündliche Gewohnheit des auf vielen Schulen üblichen Schmausens im Pädagogio niemals aufkommen möge: so sollen alle collationes und außerordentliche Zusammenkünfte zum Essen und Trinken in und außer dem Pädagogio schlechterdings verboten seyn, und darf auch um deswillen keiner dem andern bey seinem Abzuge das Geleite außer dem Pädagogio geben.
- 13) Niemand soll ohne Vorwissen seines Praeceptoris das geringste von Wein, Brantwein oder andern dergleichen starcken Getränke holen lassen.
- 14) Zur Verhütung alles Unterschleiffs und auch insonderheit des Schadens, so der Gesundheit daher entstehen kann, soll niemand von den Obst- und Kuchenkrämern, welche sich gerne vor dem Pädagogio einzufinden oder in der Nähe zu sitzen pflegen, das geringste kaufen: sondern es soll ein ieder damit zufrieden seyn, was mit Vorwissen der Vorgesetzten durch die ordentliche Bedienten aus der Stadt geholet oder bisweilen auch wol von einigen dazu bestellten Personen an gesundem Obst ins Pädagogium gebracht wird.
- 15) Alles Werfen mit Steinen, Holz und andern dergleichen Sachen soll zur Verhütung des daher entstehenden Schadens gänzlich verboten seyn.
- 16) Auf den Treppen soll ein ieder zu aller Zeit, insonderheit aber bey dem Schluß der Lektionum, vorsichtig und langsam gehen: hingegen zur Verhütung aller Leibesgefahr sich des Springens, Laufens und Stossens auf denselben gänzlich enthalten.
- 17) Den Scholaren ist zwar erlaubt, in ihren Freystunden auf dem langen Vor- und Hinterhofe zu spazieren oder sich sonst eine zulässige Motion zu machen; auch dürfen sie mit ihrem Praeceptore ins Feld oder in die Stadt gehen: aber außerhalb des Vorhofes,

fes, imgleichen im Durchgange oder auf der Gasse zu stehen ist darum gänzlich untersaget, weil solches ausser der Inspection ist, und daher schon manchmal zu allerhand Unordnungen Anlaß gegeben hat.

18) An Sonn- und Festtagen sollen sich die Scholaren mehr als sonst auf ihren Stuben und also in gebührender Stille halten. Doch ist denen, die nicht unruhig seyn oder Unfug treiben wollen, auch erlaubt, bey gutem Wetter zu einiger Veränderung auf dem Hofe zu spazieren: so lange nemlich solches mit Vorbewußt des Stuben-Præceptoris und mit Consens desjenigen Informatoris geschehen kann, der auf dem Hofe alsdenn die Aufsicht hat.

19) So bald es dunkel wird, es sey nun Mondenschein oder stockfinster, sollen die Scholaren auf ihren eigenen Stuben seyn: und ohne Vorwissen ihres Præceptoris sich auf keiner fremden Stube, vielweniger aber unten im Hause, auf dem Hofe, in den auditoriis, oder auf den Fluren finden lassen.

20) Die Scholaren sollen auf den Stuben, in den Classen, bey Tische, auf dem Hofe, bey der Motion und allenthalben, wo ihnen zu reden frey steht, Lateinisch unter einander reden: auch an ihre Eltern und Anverwandte, wenn selbige diese Sprache verstehen, Lateinische Briefe schreiben.

21) Keinem wird vergönnet, allein und nach eigenem Gefallen auszugehen: vielweniger ohne höchstdringende Noth und ohne ausdrückliche Erlaubniß des Inspectoris in die Stadt zu gehen. Wer aber bey seinen hieselbst wohnenden Eltern im Hause ist: soll sich solcher Gelegenheit nicht mißbrauchen, vielweniger einem andern Scholaren ohne Vorwissen seines Informatoris ein Gewerbe bestellen oder sonst auf einige Weise zum Unerschleiff Anlaß geben.

22) Keiner soll mehr Geld in seiner Verwahrung behalten, als ihm von seinem Præceptore erlaubt

laubet worden. Es soll aber auch ein ieder mit dem anvertrauten Gelde wohl umgehen und dem Præceptoris darüber monatlich oder, so oft es begehret wird, eine richtige Rechnung einliefern: wiedrigens aber soll ihm zur Straffe der üblen Haushaltung die Administration des Geldes wieder entzogen werden.

- 23) Es soll keinem weder von Condiscipulis noch sonst von iemenden, ohne Vorwissen seiner Vorgesetzten, Geld zu borgen erlaubt seyn: es soll auch keiner dem andern etwas leihen.
- 23) Ein ieder soll seine Bücher, Leinengeräthe, Kleider und andere Sachen genau aufzeichnen, selbige in das dazu verordnete Specifications-Büchlein eintragen und alle Sonnabend frühe nach 8 Uhr durchsehen und untersuchen, ob noch alles da sey, damit man Mangels dessen bey Zeiten darnach fragen könne: auch soll sonst ein ieder das seinige reinlich und in guter Ordnung halten.
- 25) Keiner soll ohne ausdrücklichen Consens seines Præceptoris auch nur das geringste von seinen Sachen verkauffen, vertauschen, verschenken, weggleihen oder auf andere Weise verthun.
- 26) Keinem soll erlaubt seyn, nach eigenem Gefallen Wäscherinnen, Handwercker und dergleichen Personen anzunehmen oder abzuschaffen; Betten zu mieten oder aufzukündigen: sondern es hat sich dis-fals ein ieder des Raths und der Verordnung seines Præceptoris zu bedienen.
- 27) Ein ieder soll nicht allein für seine Stube und die darauf nach dem inuentario angeschaffete Sachen gebührende Sorge tragen und dahin sehen, daß alles ganz und in gutem Stande erhalten und wider ausgeliefert werden möge: sondern sich auch vor Beschädigung des ganzen Gebäudes und aller dazu gehörigen Stücke hüten; hingegen am gebührenden Orte

- Orte anzeigen, wenn ein ander dergleichen vorgenommen haben sollte.
- 28) Mit dem Feuer und Licht soll ein ieder aufs behutsamste umgehen und sich in diesem Stücke nach der gedruckten Feuerordnung aufs allergenau-
ste richten.
- 29) Auf Gewohnheiten hat sich niemand zu be-
rufen: weil dieselben nicht weiter und länger gelten müssen, als sie nützlich sind.
- 30) Keiner soll sich von einigen Legibus und guten Ordnungen des Pädagogii Regii zu eximiren su-
chen und disfalls eine sonderbare Freyheit affectiren: hingegen soll sich auch niemand darauf berufen, wenn einem andern aus erheblichen Ursachen etwas vergön-
net worden ist.

§. II. Was die Zucht anlanget, als welche auch ein gar nöthiges Stück bey der Erziehung und, wosern nicht alle Arbeit umsonst seyn soll, (zumalen bey einer in ziemlicher Anzahl versammelten Jugend, da böse Exempel, wenn sie ungestraft bleiben, gar leicht auch andere zur Nachfolge reizen) fast unentberlich ist: so haben die Informatores disfalls eine solche Instruction, vermöge welcher sie eines Theils der Bosheit mit rechtem Nachdruck steuern dürfen, damit sie durch unzeitige gegen die bösen gebrauchte Nachsicht nicht vielen andern guten Gemüthern schaden; andern Theils aber allen Fleiß anzuwenden, daß sie solches auf eine christliche, väterliche und besserliche Weise thun mögen. Unzügliche und zur Besserung nicht dienende Scheltworte, imgleichen Ohrfeigen und was
D sonst

sonst der Gesundheit schädlich seyn könnte, sind keine Tractamente, die alhier gebilliget werden. Daher wenn auch von einem Vorgesetzten in diesem Stücke wieder seine eigene Intention etwas geschehen wäre; wie denn manches jungen Menschen Bosheit und Widerspenstigkeit so groß und beharrlich ist, daß man derselben wenigstens um der übrigen Scholaren willen bald und nachdrücklich zu steuern gnugsam Ursache haben möchte: so ist doch dis gar keine Regel, darnach man die Zucht einzurichten hätte. Der ordentliche, christliche und sicherste Weg ist dieser, daß Vorgesetzte die Scholaren, wenn sie sich übel und widerspenstig bezeigen, erinnern, warnen und, wenn dieses alles nichts helfen will, gebühlich bestraffen: und, damit die dabey ergehende Vorstellung und Ermahnung desto mehrern Nachdruck haben möge, wol einen und andern von den übrigen Informatoribus, sonderlich in der §. 9 gedachten Special-Conferentz dazu nehmen; oder es nach Befinden auch dem Inspectori sagen, der denn der Sache nach ihrer Beschaffenheit zu rathe suchet und in wichtigern Fällen mit dem Directore conferiret. Doch wird hiemit keinem Scholaren eingeräumt, sich hierauf zu berufen; wenn er durch offenbare Bosheit und Widerspenstigkeit selbst daran schuldig ist, daß man mit dem, was ordentlich und gewöhnlich ist, bey ihm nicht auskommen kann: auch gehöret es gar nicht zu den anzüglichen Schelt-

wor-

worten, wenn ein Vorgesetzter, da er sonst der Personen gerne schonet, doch bisweilen bey dem so gar ungezogenen Wesen eines und des andern unartigen Menschen durch die Noth gedrungen wird, die Sache selbst mit dem rechten Namen zu nennen und mit solcher Vergleichung auszudrücken, die bey allen Verständigen gebräuchlich ist, wenn sie ungezogene Leute beschämen und ihnen die Häßlichkeit ihres Verhaltens nachdrücklich zu Gemüthe führen wollen. Eltern aber werden bey dieser Gelegenheit wohlmeinend und bescheidenlich erinnert, daß sie doch ungerathene Kinder, mit welchen niemand mehr auszukommen weiß, nicht in das Pædagogium, als welches kein Zucht- haus ist, schicken: noch uns zumuthen wollen, daß wir entweder ihre Bosheiten den übrigen zum Anstoß und Aergerniß dulden oder beständige Handel mit ihnen haben sollen. Die ganze Verfassung gehet auf eine liberale und solche Education, wobey Liebe und väterliche Zucht Statt finden kann. Wer dadurch nicht zu gewinnen ist, mit demselben bleibt man gerne verschonet: und kann man den Eltern mit immodester Disciplin auch auf ihr eigenes Begehren, wie bishero wol einige bisweilen eine gar strenge Zucht verlangt, nicht willfahren.